

8. von den Einteilungsmethoden besonders die auf das Dezimalsystem gegründete genauer untersucht werden möge;

9. die Verleger aller Länder sich an der Zusammenstellung einer Nationalbibliographie beteiligen möchten, die eines Tages für die Ausführung eines Repertoriums einer Universalbibliographie als Grundlage dienen könnte.

34. Da es im Interesse der Verleger aller Länder liegt, daß durchgängig klassifizierte und leicht benutzbare Kataloge veröffentlicht werden, so spricht sich der Kongreß für die Annahme einer einheitlichen, systematischen Einteilungsmethode aus. Er billigt und empfiehlt folgende Anordnung: 1) alphabetisches Verzeichnis nach den Autoren; 2) systematisches, nach Materien geordnetes Verzeichnis; 3) alphabetisches Inhaltsverzeichnis, nach Schlagwörtern geordnet, mit Verweisung auf den Autornamen und kurzer Titelangabe.

Zuschußexemplare.

10. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß, um jede Streitigkeit zu vermeiden, den Kontrakten zwischen Autoren und Verlegern ein besonderer Artikel über die übliche Anzahl von Zuschußexemplaren angefügt werden möge.

63. Es ist rätlich, daß ein Handelsgebrauch in Bezug auf Zuschußexemplare allgemein anerkannt werde, der den Verleger, der Honorar pro abgesetztes Exemplar bezahlt, vor demjenigen Verlust schützt, der beim Manipulieren mit großen Auflagen durch Beschmutzen oder Verschwinden von Exemplaren unausbleiblich ist.

Anwendung der Bezeichnung »Auflage«.

30. Von der Erwägung ausgehend, daß der bei Anwendung des Ausdrucks »Auflage« (edition) herrschenden Verwirrung ein Ende bereitet werden sollte, spricht der Kongreß den Wunsch aus, es möchte in Zukunft dieser Ausdruck nur dann gebraucht werden, wenn am Wortlaut oder an der Einrichtung eines Wertes Veränderungen vorgenommen worden sind, im gegenteiligen Falle aber die Bezeichnung »Abdruck« (tirage) angewendet werden.

Widerstandsfähige Verpackung der Sendungen.

32. Der Kongreß empfiehlt den Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften, für Postsendungen eine starke und widerstandsfähige Verpackung zu verwenden.

Bestimmung betreffend Kommissionsartikel.

33. Der Kongreß beschließt: wenn seitens des Sortimenters Zahlung für à cond. erhaltene Sendungen ohne Vorbehalt erfolgt ist, so ist der Verleger berechtigt, diese Kommissionsartikel als fest verkauft zu betrachten, vorausgesetzt, daß zwischen Verleger und Sortimentier nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen worden ist.

Ersatz von Lieferungen.

35. Was die Verpflichtung des Verlegers betrifft, Lieferungen von im Erscheinen begriffenen Werken nochmals zu liefern, wenn das Exemplar infolge Ablebens des Subskribenten oder aus einem andern vom Willen des Sortimenters unabhängigen Grunde unvollständig geworden ist, so beauftragt der Kongreß die Internationale Kommission, diese Frage einem besondern Ausschuß oder einem besondern Berichterstatter zu überweisen und das Ergebnis der betreffenden Beratungen dem Dritten Verleger-Kongreß zu unterbreiten.

Ersatz von Defekten.

42. Der Kongreß rät den Verlegern, insbesondere den Verlegern von Luxuswerken, nach jedem Druck eine Anzahl von Bogen, Abbildungen, Stichen usw. aufzubewahren, um dem Verlangen nach Ersatz verdorbener oder ausgelassener Bogen und Abbildungen entsprechen zu können.

Auf Gebiete beschränkte Auflagen.

52. Die Lieferung von nur für gewisse Länder be-

stimmten Ausgaben von Werken schließt für den Verleger die Verpflichtung in sich, auf diesen besonderen autorisierten Auflagen diejenigen Länder anzugeben, auf die deren Verkauf beschränkt bleiben soll.

Territorial geteiltes Urheber- und Verlagsrecht an Musikalien.

In allen Fällen, in welchen der ursprüngliche Verleger sein bis dahin ungeteiltes Bervielfältigungsrecht nachträglich in der Weise teilt, daß er Teile desselben einem oder mehreren Ländern überträgt, hat

82. der ursprüngliche Verleger im Ursprungslande auf alle von ihm nach der Aufteilung des Rechts herausgegebenen Exemplare den Namen und die Adresse jedes fremden Verlegers zu setzen, welcher am Werke in irgend einem fremden Lande ein Urheberrechtsinteresse erworben hat;

83. haben die Erwerber solcher Rechte durch Ankündigung in einem durch die Gesetzgebung oder durch eine Körperschaft des betreffenden Landes bestimmten Organ die Tatsache, daß sie solche Rechte erworben haben, anzuzeigen unter Angabe genauer Einzelheiten, betreffend das in Frage stehende Werk und das Datum der Übertragung.

84. Kein Prozeß soll vom Erwerber solcher Rechte wegen Einführung von Exemplaren aus dem Ursprungsland angeklagt werden können, sofern diese Einführung vor dem Zeitpunkt, an dem eine solche Ankündigung wirklich erschienen ist, stattgefunden hat.

Gemeinsame Normen im Musikalienhandel:

Ladenpreis, Umrechnung, Rabatt.

Der Kongreß spricht folgende Wünsche zur Erstrebung gemeinsamer Normen für den völkerverbindenden Verkehr im Musikalienhandel aus:

93. Der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis ist die zu beachtende Grundlage für den Verkauf von Musikalien und für das in jedem einzelnen Lande bräuchliche Rabattierungssystem beim Verkauf an das Publikum.

94. Für die Umrechnung des Ladenpreises in fremde Währungen ist in jedem einzelnen Lande eine Einigung der heimischen Musikalienhändler anzustreben und tunlichst mit den Musikalienverlegern der Länder fremder Währung zu vereinbaren.

95. Der in einigen Ländern noch nicht ganz geschwundene Brauch, den Musikalien überhohe Ladenpreise aufzudrücken, ist als eine geschäftlich ungesunde Maßregel, die das gesamte Rabattierungssystem unnatürlich steigert, möglichst zu beseitigen.

96. In jedem einzelnen Lande sind die Normen für den Verkauf an das Publikum durch die zuständigen Vereine aufzuzeichnen und den Vereinen des Musikalienhandels der andern Länder mit dem Ersuchen der Beachtung für den Verkauf in ihrem Bezirk mitzuteilen.

97. Es ist eine annähernde Gleichmäßigkeit der Höchstrabatte für das Publikum in den verschiedenen Ländern anzustreben.

98. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt an das Publikum hat zu unterbleiben.

Beziehungen des Verlags zur Presse.

81. Der Verlegerkongreß spricht den Wunsch aus, daß das Permanente Bureau sich mit den Vereinigungen der Journalisten und mit den Syndikaten der Presse in Verbindung setze, um die allgemeinen Fragen der Beziehungen des Verlags zur Tagespresse zu studieren.

Verantwortlichkeit bei Verlust des Manuskripts.

40. Der Verleger haftet niemals für den Verlust von Manuskripten, Zeichnungen, Stichen, Plänen usw. usw., die er weder bestellt, noch zum Verlage übernommen hat, sondern die ihm nur zur Prüfung übermittelt worden sind.